

Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)

In der ELJVR treffen sich die ehrenamtlichen Delegierten der Kirchenkreise und Verbände.

Geschäftsordnung der Evangelischen Landesjugendvertretung (ELJVR)

§ 1 Zusammenkunft

1. Die ELJVR tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen. Sie tagt im Frühjahr und im Herbst jeweils am Freitag vor der Delegiertenkonferenz.
2. Die ELJVR wird vom Vorstand der ELJVR einberufen.
3. Die Mitglieder sind rechtzeitig in der Regel zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der ELJVR verändert werden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die ELJVR ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 3 Beschlüsse

1. Beschlussfähige Anträge müssen aus einem Tagesordnungspunkt ersichtlich sein o-der zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.
2. Beschlüsse fasst die ELJVR in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
4. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
5. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss statt gegeben werden.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort bei Meldung behandelt und bei Gegenrede sofort abgestimmt werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
3. Der selbe Antrag zur Geschäftsordnung kann zu jedem Punkt der Tagesordnung nur einmal gestellt und abgestimmt werden.
4. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
 - Antrag auf Vertagung;
 - Antrag auf Beendigung der Diskussion;
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 - Antrag auf Schließung der RednerInnenliste;
 - Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion;
 - Antrag auf Veränderung der Tagesordnung;
 - Beantragung einer Pause/ Unterbrechung der Diskussion.

§ 5 Leitung der Tagung

Die ELJVR wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

§ 6 Vorstand

1. Die ELJVR wählt jeweils zu Beginn der Legislaturperiode der Delegiertenkonferenz einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus ihrer Mitte.
2. Scheiden Mitglieder des Vorstands während einer Legislaturperiode aus, findet eine Nachwahl statt.

§ 7 Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ist nach einem dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande gekommen, so entscheidet das Los.
4. Einem Antrag auf geheime Wahl muss statt gegeben werden.

§ 8 Protokoll

Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern der ELJVR über die Internetseite der ELJVR zugänglich gemacht wird. Der Vorstand der Delegiertenkonferenz erhält ein Protokoll zur Kenntnisnahme.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Tagungen der ELJVR sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der ELJVR tritt am 12.03.2005 um 22.30 Uhr in Kraft.